

Das Mountainbike in der Raumplanung



Das Mountainbike in der Raumplanung

- ...auf Bundesebene
- ...auf Kantonebene
- ...auf Gemeindeebene
- Situation im Kanton Basel-Landschaft

3

Vorbemerkungen

- Situation Kanton Basel-Landschaft
- Wegnetze (linear) und/oder Anlagen (flächig)
- Raumplanung bestimmt nicht, ob etwas gut oder schlecht ist, ein Bedürfnis berechtigt oder unberechtigt ist!
- Raumplanung legt nicht Steine in den Weg, sondern macht auf Steine aufmerksam, die bereits da liegen!
- Raumplanung braucht Zeit!

4

...auf Bundesebene

Volksabstimmung vom 23. September 2018

73,6 % JA zum Bundesbeschluss Velo

Velowege werden wie Fuss- und Wanderwege in der Verfassung (Art. 88) verankert.

5

...auf Bundesebene

Anpassung Bundesgesetz über Fuss-, Wander- und **Velowege**

Definition Velo / Velowegnetze

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in **Plänen** festgehalten und die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Die Kantone sorgen dafür, dass Fuss- und Wanderwege **angelegt, unterhalten und gekennzeichnet** werden, diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können und der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

6

...auf Bundesebene

Bundesgesetz über die Raumplanung

Art. 3 Planungsgrundsätze

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. **Insbesondere sollen Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden.**

Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne

Der Richtplan legt fest, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll und wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

7

...auf Bundesebene

Art. 9 Verbindlichkeit

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

aber:

Wirkung entfaltet der Richtplan **nur innerhalb der gesetzlichen Grundlagen**. Der Richtplan darf keine Planungsanweisungen vornehmen, die ihre Grundlagen nicht in Vorschriften des Gesetzes- und Verfassungsrechts finden. **Ebenso wenig darf er neues Recht setzen**. Der Richtplan kann daher weder die Kompetenzordnung noch die Verfahren der Sach- und Fachplanung oder für die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen ändern, sondern nur im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung die **Ermessensspielräume definieren** und die Vorhaben und Entscheide **aufeinander abstimmen**. Der Richtplan nimmt aber stets eine Wertung und Gewichtung der planerischen Interessen vor. Andere öffentliche oder private Interessen bleiben vorbehalten.

8

...auf Kantonebene

Strassengesetz BL

Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie **Radrouten ergänzen das Gemeindestrassennetz**, soweit sie nicht Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten sind.

Der Landrat beschliesst nach Anhören der Gemeinden ein zusammenhängendes **Netz regionaler Radrouten**. Eine regionale Radroute ist vorzusehen, wo Strassen regelmässig von einer grösseren Zahl von Velofahrern benutzt werden, wo es sich um besonders förderungswürdige Verbindungen handelt oder wo es die Sicherheit der Velo- und Mofafahrer sonst erfordert. Neu anzulegende regionale Radrouten werden vom Kanton erstellt. Nach der Fertigstellung sind sie Bestandteil des Gemeindestrassennetzes.

9

**BASEL
LANDSCHAFT**
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG

...auf Kantonebene

Strassengesetz BL

Der Kanton fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Planung eines zusammenhängenden Fuss- und Wanderwegnetzes. Er nimmt in Erfüllung seiner Aufgaben auf Fuss- und Wanderwege Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss.
Planung, Bau und Unterhalt der Fuss- und Wanderwege obliegen den Gemeinden.

10

**BASEL
LANDSCHAFT**
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG

...auf Kantonebene

Kantonaler Richtplan BL

Objektblatt V 3.1 Kantonale Radrouten

«Die kantonalen Radrouten dienen primär dem täglichen Veloverkehr.»

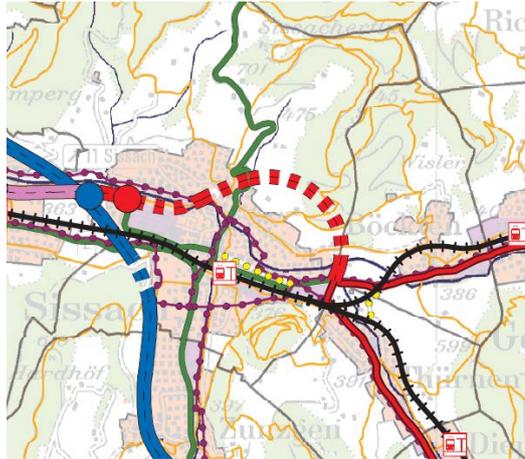
D. Beschlüsse	
Planungsgrundsätze	Der Langsamverkehr ist zu fördern. Er benötigt dazu sichere, direkte und attraktive Netze.
Planungsanweisungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Kanton stellt das Radroutennetz (auf der Basis des Radroutenplans von 1998) bis 2020 fertig und optimiert es weiter. b) Verkehrsintensive Einrichtungen sind soweit möglich über kantonale Radrouten zu erschliessen. c) Der Kanton signalisiert das Netz der kantonalen Radrouten und sorgt für den Unterhalt der Signalisation.
Örtliche Festlegungen	<p>Festsetzung</p> <p>Das Radroutennetz gemäss der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur wird festgesetzt.</p>

11

...auf Kantonebene

Kantonaler Richtplan BL

Richtplankarte
Verkehrsinfrastruktur



12

...auf Kantonebene

Kantonaler Richtplan BL

Objektblatt L 4.2 Freizeitanlagen im Nicht-Siedlungsgebiet

Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit mehr als 5 ha Fläche bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Danach ist im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine Spezialzone gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz auszuscheiden.

Für Bauten und Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport < 5 ha, ist im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine **Spezialzone** gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz auszuscheiden. Eine Zonenausscheidung ist in folgenden, im Richtplan ausgeschiedenen Gebieten nicht zulässig:

- Vorranggebiete Natur
- Vorranggebiete Landschaft
- Freiräume Fließgewässer

13

...auf Kantonsebene

Kantonales Waldgesetz

§ 10 Radfahren und Reiten

Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt und im übrigen Waldareal verboten.

Der **Gemeinderat** kann das Radfahren und das Reiten auf einzelnen Waldstrassen aus wichtigen Gründen **verbieten** oder im übrigen Waldareal zur Schliessung von Rad- oder Reitwegnetzen **örtlich begrenzt erlauben**.

Vor Erlass von Verfügungen gemäss Absatz 2 ist das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzuholen sowie die Revierförsterin oder der Revierförster anzuhören.

14

...auf Kantonsebene

Kantonale Waldverordnung

§ 15 Bewilligungen für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

Der Bau nicht-forstlicher Kleinbauten und Kleinanlagen bedarf der **Baubewilligung** gemäss der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie der **Ausnahmebewilligung** gemäss der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung.

Der **Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligungen**. Die Ausnahmebewilligung darf nur im Einvernehmen mit dem Forstamt erteilt werden.

15

...auf Kantonebene

Waldentwicklungsplanung (WEP)

Der WEP dient der forstlichen Planung und ist das **Raumplanungsinstrument im Wald auf regionaler Stufe**, welches

- alle regional gültigen, relevanten Planungsgrundlagen sammelt und zusammenfasst
- Konflikte erkennt, darstellt und soweit möglich löst oder Lösungswege aufzeigt
- die Verbindung zur übrigen Raumplanung herstellt
- **raumwirksame Vorhaben im Wald und in angrenzenden Gebieten koordiniert.**

Der WEP ist für die Behörden verbindlich.

16

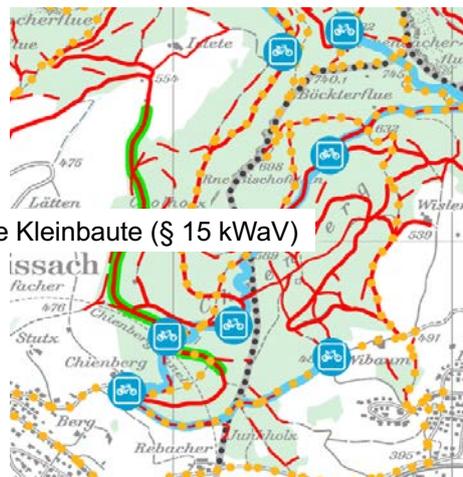
Endless-Trail Sissach

WEP Sissach & Farnsburg,

Freigegebene Bikerstrecke
abseits von Waldstrassen

2013 Genehmigung WEP

2014 Bewilligung für nichtforstliche Kleinbaute (§ 15 kWaV)



17

...auf Gemeindeebene

Raumplanungs- und Baugesetz BL

Kommunale Erschliessungsplanung

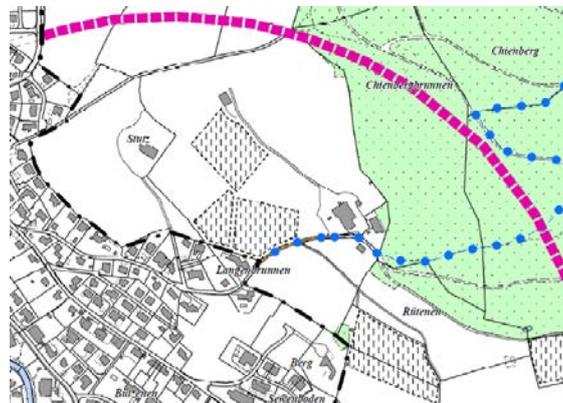
Der kommunale Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und **Radwegnetze** fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die kommunalen Bau- und Strassenlinienpläne.

Der kommunale Strassennetzplan ist für die Behörden verbindlich.

18

...auf Gemeindeebene

Strassennetzplan Landschaft (Sissach Juni 2015)



19

...auf Gemeindeebene

Raumplanungs- und Baugesetz BL

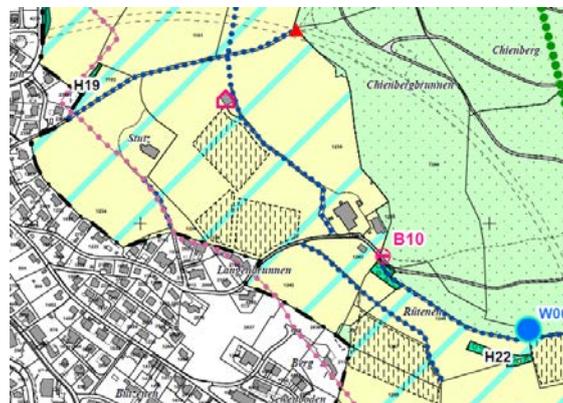
Kommunale Nutzungsplanung

Die Zonenpläne unterteilen das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen; dazu gehören u.a. auch **Spezialzonen**.

20

...auf Gemeindeebene

Zonenvorschriften Landschaft (Sissach Juni 2015)



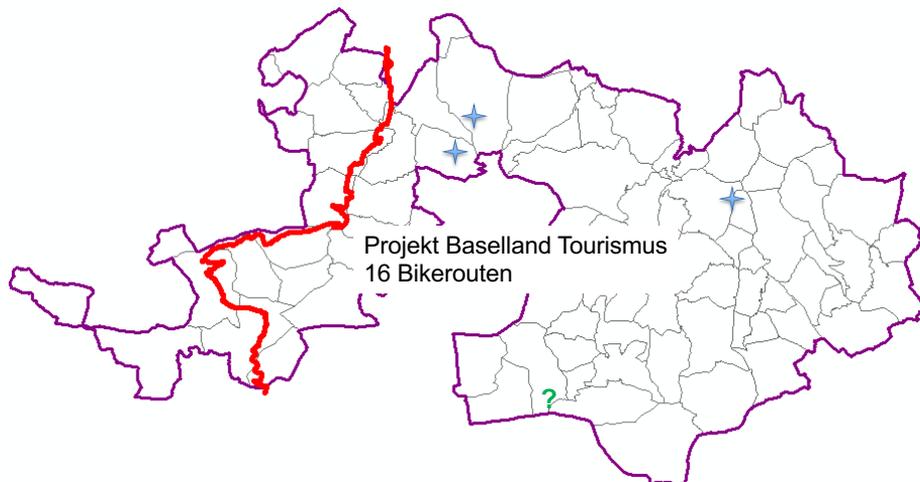
21

Zusammenfassung

- massgebendes Verfahren ist unterschiedlich, abhängig von Vorhaben, Planungsumfang und zu erwartenden Konflikten
- generell gilt: zunächst behördenverbindliches Planungsinstrument, anschliessend Zonenplan/Baugesuch oder «nur» Baugesuch
- frühzeitiges Klären und Festlegen von Verfahren und Zuständigkeiten wird empfohlen

22

Situation im Kanton Basel-Landschaft



Situation im Kanton Basel-Landschaft

- keine Gesetzesgrundlage für Mountainbike, weder für Ausscheidung von MTB-Netzen noch für Finanzierung von Planung und Signalisation
- keine Fachstelle, die grundsätzlich für Mountainbike zuständig ist (Amt für Raumplanung: nur Wanderwege, Tiefbauamt: nur Velo im Alltagsverkehr, Amt für Wald: nur Wald)
- Fachstelle für Fuss- und Wanderwege erhält kaum negative Rückmeldungen
- es braucht gegenseitigen Respekt und Rücksichtnahme
- bei Trails braucht es strikte Trennung von Wandernden und Bikenden; unvermeidbare Kreuzungspunkte sind sehr sorgfältig zu planen und umzusetzen